

NO. 00010



Orelli Aloys von
1827-92
gest 31 - I - 1892

~~PK 4750~~

Nekr O

7 / schenke
NF 118 305
(A. Heuser)



† Aloys von Orelli.

In der Frühe des 31. Januar 1892 starb in Zürich plötzlich an einem Herzschlage der Professor des Deutschen Rechts an der Zürcher Hochschule, Aloys von Orelli, im 65. Altersjahre. Wir hätten genug Anlass, dem Verstorbenen an dieser Stelle ein Wort ehrender und dankbarer Anerkennung zu widmen, auch wenn er nicht auf dem Titel des elften bis zweiundzwanzigsten Bandes dieser Zeitschrift als einer der Herausgeber gestanden hätte. Wir sprechen hier nicht davon, was Orelli seinem Vaterlande, seinen Freunden, seinen Mitmenschen gewesen ist, wie er aus der Quelle eines edlen und reichen Gemüths für engere und weitere Kreise Segen spendend gewirkt hat. Wir gedenken hier nur seiner juristischen Thätigkeit, die ihm schon für sich allein ein ehrenvolles Andenken sichert. Speziell den Bestrebungen, die unsre Zeitschrift vertritt, hat er immer eine zuverlässige und treue Unterstützung geleistet. Für Alles durfte man ihn angehen. Der Herausgeber hat oft Anlass gehabt, für Grosses und Kleines seine Mithilfe zu suchen, und immer rasches, bereitwilliges und sorgfältig durchdachtes Entgegenkommen gefunden, wie neben seinen grössern Aufsätzen die kleinen mit seinen Initialen gezeichneten Beiträge zur Rechtsgesetzgebung beweisen. Ueber seinen Lebenslauf, so weit er hieher gehört, theilen wir hier mit, was sein College Prof. A. Schneider bei der Leichenfeier gesprochen und uns freundlich zur Veröffentlichung überlassen hat.

Aloys von Orelli, geb. den 18. Januar 1827, hatte sich die Vorbildung für die Hochschule, vielfach unter schweren körperlichen Leiden, in Zürich erworben. In einer kleinen autobiographischen Mittheilung, die er einst niederschrieb, hebt er unter seinen Lehrern der Gymnasialstufe besonders Heinr. Schweizer-Sidler hervor, bei welchem er Unterricht in den alten Sprachen und im Mittelhochdeutschen genoss. Im Jahre 1845 trat er nach wohl bestandener Maturitätsprüfung

in die Reihen der Studierenden der Universität Zürich als studiosus iuris ein. Seinen Lehrern Erxleben, Bluntschli, Geib und Hottinger hat er stets ein dankbares Andenken bewahrt, und er erinnerte sich auch gern der schönen Stunden, die er damals im Zofinger Vereine genoss. Im Herbst 1847 bezog er die Universität Berlin. Er folgte dort mit Eifer den Vorlesungen der Juristen Keller, Stahl, Homeyer und des Philosophen Trendelenburg. Im August 1849 empfing er dasselbst die Doktorwürde mit der Note magna cum laude.

Nach vollendeten Universitätsstudien brachte er zwei Jahre in Genf, Paris und namentlich in England zu. Hier studierte er besonders das damals in der Schweiz noch wenig bekannte Geschworenenverfahren und das Gefängniswesen.

Im Sommer 1851 kehrte er in die Heimat zurück und begann seine juristische Praxis im Dienste des Bezirksgerichts Zürich.

Zwei Jahre später habilitierte er sich als Privatdocent an der staatswissenschaftlichen Facultät der Hochschule Zürich, und im Jahre 1858 wurde ihm eine ausserordentliche Professur an ihr übertragen. Allein nachdem er im Jahre 1862 in das Zürcherische Obergericht gewählt worden, gab er zunächst seine akademische Laufbahn auf und widmete sich ganz der richterlichen Thätigkeit, namentlich auf dem Gebiete der Strafrechtspflege. Seinem Wesen eigen war die Verbindung der strengsten Rechtlichkeit mit der reinsten Humanität; sie hatte ihm schon sein grosses Interesse am Loose der Unglücklichsten der Unglücklichen, der Gefangenen, eingeflösst; sie sprach auch schon mächtig aus seinem Habilitationsvortrage, der über Recht und Billigkeit handelte, und worin er, wie noch in Bluntschlis Staatswörterbuch zu lesen ist, die englische Equity mit dem prätorischen Edikte der Römer verglich. Es wird auch unsere Schätzung seines Charakters nicht im Mindesten beeinträchtigen, wenn hie und da verlautete, dass er als Schwurgerichtspräsident irgend einem alten Gewohnheitsverbrecher allzu leicht geglaubt habe.

Als bei der Verfassungsrevision des Jahres 1869 auch das Obergericht neu bestellt und anders organisiert wurde,

so dass eine Reduction der Zahl der Obergerichte eintrat, war Aloys von Orelli unter denen, die in der neuen Behörde wegfielen. Er bereitete sich nun eifrig auf eine neue academische Thätigkeit vor, und zwar hauptsächlich für die Fächer des Deutschen Rechts. Im September 1871 wurde er zum ausserordentlichen Professor für diese Disciplinen ernannt, und im Sommer 1873 erhielt er die ordentliche Professur.

In dieser Stellung hat er gewirkt bis zu seinem Tode. Es ist von ihm mit Recht gesagt worden, dass er mitten in seiner wissenschaftlichen Thätigkeit wie ein Krieger auf dem Schlachtfeld vom Tode hinweggerafft worden sei. Wie er seine Zuhörer zu fesseln, zu begeistern, wie er wissenschaftliche historische Entwicklung mit den modernen Rechtsgebilden zu verbinden verstand, darüber ist an seinem Grabe aus der Mitte der Studierenden beredtes Zeugniß abgelegt worden.

Orelli ist aber nicht bei der Darstellung des Deutschen Rechts und seiner Geschichte stehen geblieben; er hat auch über Rechtsphilosophie, über Urheberrecht gelesen und nach jahrelangen Vorstudien mit besonderer Vorliebe schweizerische Rechtsgeschichte. Und nicht weniger wichtig für unser ganzes schweizerisches Vaterland waren seine Vorlesungen über Kirchenrecht, wobei er ganz besonders die Verhältnisse der Schweiz besprach und beleuchtete.

Von seiner Vorliebe für historische Forschung zeugen die von ihm herausgegebene Geschichte der Familie von Orelli, seine Geschichte der Kirchgemeinde St. Peter in Zürich und eine Reihe in Zeitschriften zerstreuter kleinerer Aufsätze. Abhandlungen juristisch dogmatischen und rechtsgeschichtlichen Inhalts erschienen von ihm hauptsächlich in der Zeitschrift für schweizerisches Recht (so namentlich seine Arbeiten über die Geschichte des ehelichen Güterrechts in der Schweiz) und in der *Revue de droit international*, doch auch einzelnes separat, so besonders seine Geschichte der Rechtsschulen und der Rechtsliteratur in der Schweiz.

Hatten seine früheren juristischen Publicationen hauptsächlich Fragen der Strafrechtspflege und des Civilprocesses zum Gegenstande, so beschäftigten sich die späteren besonders

mit dem Urheberrechte, zu dessen Behandlung er als Mitglied der internationalen Berner Conferenz über litterarisches und künstlerisches Eigenthum besonders befähigt erschien. Er gab auch einen kurzen Abriss des schweizerischen Staatsrechtes in der Marquardsen'schen Sammlung heraus; und wie er mit allen Fasern im heimischen Boden wurzelte, so war auch seine letzte Arbeit einer der wichtigsten Fragen unsers Landes, dem Verhältnisse zwischen Kirche und Staat gewidmet, und darf wohl als eine abklärende wahrhaft wohlthuende Schrift bezeichnet werden.

Einem solchen Manne konnte auch äussere Anerkennung, so wenig er sie verlangte, nicht fehlen. Die Bundesbehörden zogen ihn in Fragen des Urheberrechts vielfach zu Rathe. Die italiänische Regierung erkannte durch ein äusseres Zeichen seine Verdienste um das neue italiänische Strafgesetzbuch an. Das Curatorium der Bluntschli-Stiftung, eines Preisinstitutes für internationale Fragen, ernannte ihn zu seinem Präsidenten, das völkerrechtliche Institut, dem bedeutende Staatsrechtslehrer des Auslandes angehören, zu seinem Mitgliede.

Viel mehr aber als alle solche äusseren Erfolge bedeutet die stille Verehrung und Dankbarkeit, die ihm von Unzähligen entgegengebracht wird. Rath und That und bedeutende Opfer widmete er der Universität, der juristischen Bibliothek, der Bibliothek des Seminars, und — als grosser Freund der Musik, namentlich der Classiker in ihr — musicalischen Zwecken. Aber auch dem Einzelnen trat er oft in Noth und Elend helfend nahe. Viele Thränen hat er getrocknet und viele mit unsichtbarer Hand.

Orellis Lebensgang erscheint uns sowohl in Bezug auf seine eigene innere Entwicklung als auch hinsichtlich seiner Erfolge als eine stets aufsteigende Linie. Wohl dem Manne, den die gütige Vorsehung schmerzlos abrufft, bevor Alter oder Krankheiten seine Lebenslinie niederbeugen!

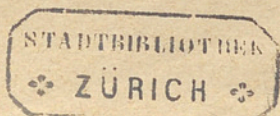
† Prof. Dr. Aloys v. Orelli in Zürich.

Mitglied der Kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft von 1856—1892.

Gegenüber der vielbesuchten Bastei zur Katz, in deren Rundgängen der botanische Garten der Zürcher Hochschule angelegt worden ist, steht ein Haus, dessen Strassenfront noch keine Gedenktafel ziert, wie dies in schöner Uebung zu fort-dauernder Erinnerung an bedeutende Männer der Geschichte in unserer Stadt Sitte und Brauch geworden ist. In jenem vornehmen Stadtteil mit den Heimstätten der Ziegler, Pestalozzi, Rahn und vieler anderer berühmter Zürchergeschlechter, präsentiert sich das einstige Wohnhaus des edlen Gelehrten und Patrioten, dem dieses Erinnerungsblatt gewidmet sein soll, äusserst bescheiden und prunklos. Allein mit Dankbarkeit und Verehrung naht ihm jeder, der einmal dort ein- und ausgegangen ist. Denn Aloys von Orelli zählt zu den bevorzugten Naturen, die auf ihre Umgebung einen tiefen und bleibenden Eindruck hervorzubringen pflegen. Und als ob wir eine versäumte Schuldigkeit nachholen wollten, erweisen wir diesen Edelsten, wenn sie nicht mehr unter uns sind, noch einmal die Ehre mit einem freundlichen Nachruf in unserem »Jahrbuch.«

Es war ein recht trauriger, trüber Regentag, als Aloys von Orelli zur letzten Ruhestatt im grossen Friedhofe der Stadt Zürich hinausgetragen worden ist. Tiefer als Fackelglut brannte manch' Einem der Schmerz über den wahrhaft unersetzlichen Verlust und die tiefgehende Erschütterung, die Orelli's Freunde ob der unerwarteten Nachricht von seinem Heimgange erfasst hat. Mit einem Schlag war er uns allen entrissen.

Er war ein wunderbarer Mensch, der auf zwei Stützen gehend, ungezählten Bedrückten und Armen, Gebeugten und Strebenden, Schwachen und Starken bei ihrem Wollen und Voll-



bringen stets eine treue Stütze gewesen ist. Aloys von Orelli war gross im Leben und im Geben. Aber Silber und Gold war weitaus nicht das Köstlichste, was dieser wahrhaft gemeinnützige Mensch in seltener Weise verschenken konnte und reichlich verschenkt hat. Von ihm darf man sagen, dass er, wenn er gab, nicht bloss mit dem Herzen schenkte, sondern wenn er schenkte, auch sein Herz selbst gab: er war, wo er wohlgethan hat, stets ein helfender Vater!

Aloys von Orelli erreichte ein Alter von 65 Jahren; am 18. Januar 1827 war er geboren. Sein Todestag ist der 31. Januar 1892.

Beruflich diente der Heimgegangene dem Vaterlande als Richter und Rechtslehrer. Seine juridischen Kenntnisse und Ratschläge wurden in der Gemeinde, vom Kanton und vom Bunde in Anspruch genommen; er galt mit Recht als eine im Inlande und im Auslande geschätzte Autorität seines Faches. Am grössten aber war wohl der Jurist als *Lehrer* seiner Wissenschaft. Aloys von Orelli zählte zwar nicht zu jenen, deren Feuer kunstvoller Beredsamkeit hinreisst und begeistert. Dahin zielte auch der Ehrgeiz des weisen Mannes nicht. Allein von seiner Berufung zum Lehramte durch und durch erfüllt, war Orelli's Leitung des deutschrechtlichen Seminars an der juridischen Fakultät unserer Universität eine meisterhafte, ja geradezu muster-giltige Leistung des hochverdienten Lehrers. Indessen kann hier nicht der Ort sein, um auf Orelli's juristische Laufbahn und Auszeichnungen näher einzutreten. Unser »Jahrbuch« will vor allem den Gemeinnützigen in der Erinnerung seiner einstmaligen Genossen ehren und den jüngeren Freunden gemeinnütziger Arbeit ein nachahmenswürdiges Vorbild vor die Augen führen. Aber die Aufgabe ist viel schwerer als man glaubt. Denn Aloys von Orelli's Lebenschronik ist wenig reich an hervorstechenden Daten öffentlicher Gemeinnützigkeit. Und was in dieser Richtung von ihm bekannt geworden ist, steht in keinem Verhältnis zu dem, was er überhaupt für alle Kreise geleistet hat. Versuchen wir darum, ein treues Charakterbild des gemeinnützigen Mannes in diesen Blättern festzuhalten.

Bezeichnender Weise war seiner Zeit gerade von Orelli einer der ersten gewesen, die uns dieses »Jahrbuch für Gemeinnützigkeit des Kantons Zürich« schaffen halfen, in dem er als Mitglied der Kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft und namentlich

auch als Vorstandsmitglied des Schutzaufsichtsvereines für entlassene Sträflinge ein geeignetes Mittel zur Weckung und Pflege eines lebendigen Gefühls der Zusammengehörigkeit erblickte. Bestand für ihn doch Wohlthun und Gemeinnützigsein in nichts anderem denn in der *werkthätigen Bewährung eines intensiven Solidaritätsgefühls*. Zweifellos ist Aloys von Orelli eine durch und durch *sozial* angelegte Natur; aber Tradition, Bildung und Herkunft wie die Umgebung, in der er sich bewegte, hatten turmhohe Mauern zwischen ihm und den sozialistischen Parteirichtungen des Tages aufgerichtet. Gegen die Einheitsmasse des vulgären Sozialismus lehnte sich seine ganze Persönlichkeit auf, die aus der Mannigfaltigkeit und Vielheit der Lebensgestaltungen jeweilig die Einheit, das Zentrum aufsuchte und sich selbst nur ein Atom in des Ewigen Hand achtend, rastlos dem Mittelpunkte aller Dinge in seinem ganzen Leben zustrebte. So ward Aloys von Orelli der Typus eines Vertreters jenes Sozialismus der konzentrischen Kreise, der um die eigene Person der Reihe nach die Gemeinschaftsgebilde der Familie, der Vaterstadt, der Zunft, der Glaubensgenossenschaft, des Kantons und des weiteren Vaterlandes und zuletzt des allgemeinen Menschentums — Orelli's letzte öffentliche Bitte galt einer Sammlung zu Gunsten der aus Russland vertriebenen Juden — erstehen sieht, über die nächsten Pflichtenkreise aber keinen Schritt hinauswagt, ohne an den kleineren, dem Zentrum näher liegenden Kreisen in aller Treue und aufs gewissenhafteste festgehalten zu haben.

Diese grundsätzliche Festigkeit umgab unseren Aloys von Orelli ausnahmslos, so oft er in Schrift oder Rede vor die Öffentlichkeit trat, mit jener eigentümlichen Würde, die ihn gegen jeden ungerechten Angriff Andersgesinnter schützte. Der *organische* Aufbau seiner inneren Natur erklärt allein auch die seltene Art, mit der von Orelli gleichmässig seiner grossen Familie, obwohl er selbst keine Kinder hatte, wie der Vaterstadt oder der fröhlichen Zunftgenossenschaft, der ernststen Gemeinschaft seiner Kirchengemeinde gleich sehr, wie der Wissenschaft im engen Heiligtume seiner Studierstube und der Humanität auf dem weiten Felde der Gemeinnützigkeit immer mit derselben, nur ihm eigenen *Innigkeit* zugethan gewesen ist.

Er, der von der Zeit seiner späteren Studienjahre an, so gerne mit England und englischen Institutionen sich beschäftigt hat, war der richtige Gentleman oder sagen wir lieber der Aristo-

kraten unseres alten, lieben Zürich besten einer! Die schnelllebige neue Zeit, die die Menschen wild durcheinanderwürfelt, hat jene Männer und Charaktere der konzentrischen Kreise schwer zu verstehen. Auch sie wollen voran, aber nicht mit der Schneidigkeit des Chirurgen die Gebrechen, die allem Menschlichen anhängen, ausschneiden, sondern, sorgsam pflegend, die Wunden des sozialen Körpers nach Anleitung einer probaten Arzneimittelehre ausheilen und gesunden lassen: Ohne die Treue gegen sich selbst und die Liebe zum Nächsten giebt es keine Gemeinnützigkeit und in jenen beiden ist selten einer der Unsrigen grösser gewesen als Aloys von Orelli.

W. K.



† Prof. Dr. Alois von Orelli.

Geboren den 18. Januar 1827.

Gestorben den 31. Januar 1892.

Mitten aus seiner akademischen Lehrthätigkeit heraus, welcher Orelli bis zum letzten Tage seines Lebens mit ungebrochener Geistesfrische obgelegen, ist er uns plötzlich entrissen worden. Und als der stille, bescheidene Mann von uns gegangen, der mit so vieler Energie die Gebrechlichkeit seines Körpers überwunden, da fühlten die Kreise, in denen er gestanden, dass ein Herd erloschen, der milde Wärmestrahlen ächter Menschlichkeit in reichlicher Fülle ausgeströmt, dass ein gutes Herz aufgehört hatte zu schlagen, aber auch ein in sich geklärter Charakter dahingeschieden, der, fest und treu in seinen Grundsätzen, dennoch versöhnlich und verständnisvoll gegenüberstand jedem redlichen Streben, wenn es auch aus andern Ideen und Anschauungen entsprungen war.

Alois von Orelli erwarb im Jahre 1849 die Doktorwürde an der Universität Berlin. Die folgenden Jahre waren Studienreisen gewidmet, auf denen er namentlich auch mit den Einrichtungen der englischen Rechtspflege sich bekannt machte. 1853 habilitirte er sich als Privatdozent an der Universität Zürich, 1858 wurde er zum ausserordentlichen Professor daselbst ernannt. Im Jahre 1864 trat er ganz in die Praxis über, in welche ihn seine Wahl zum Mitglied des zürcherischen Obergerichtes schon 1862 gerufen hatte. Zum zweiten Male öffnete sich ihm 1871 die akademische Laufbahn an derselben Hochschule, zunächst als ausserordentlichem Professor, dann schon 1874 als ordentlichem Professor für deutsches und schweizerisches Recht und Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Kirchenrecht.

Dies sind in Kürze die äussern Lebensumrisse.

In diesem Rahmen hat Orelli gewirkt, und ein grosser Theil dieses seines Wirkens, in Theorie und Praxis, gehörte der Strafrechtswissenschaft und dem Strafrecht in allen seinen Verzweigungen an. Wir wollen uns dessen an diesem Orte in dankbarer Weise erinnern.

In Theorie und Praxis, sagen wir, und in der That ist beides Streben bei Orelli stets untrennbar verbunden gewesen. 1852 bahnte er durch seine Schrift „Die Jury in Frankreich und England“ die Einführung des Geschwornengerichtes in Strafsachen, als eine der schönsten und würdigsten Zierden eines freien Volkes, im Kanton Zürich an. 1857 untersucht er in einer kleinern Schrift „die Grundlagen des Strafrechts“ und verbindet damit „einige Vorschläge zur Reform unserer Gesetzgebung“. Das Strafgericht ist ihm ein Abbild der göttlichen Gerechtigkeit, aber nachdem die Gerechtigkeit sich in ihrem ganzen Ernste dem Verbrecher geoffenbart hat, dann beginne das Werk der Besserung. Die Schrift enthält bemerkenswerthe Ausblicke auf das ganze Gebiet sozialer Hülftätigkeit als wirksamste Vorbeugung gegenüber dem Verbrechen, in den Reformvorschlägen spricht er die Wünschbarkeit einer von den Bundesbehörden zu erwerbenden überseeischen Strafkolonie aus, er befürwortet die von Dubs angeregte Strafarbeit ohne Haft in Umwandlung nicht erhaltlicher Geldbussen, er empfiehlt, bei kleinen Eigenthumsdelikten an Stelle kurzzeitiger Freiheitsstrafen den Verweis, mit Zwang zum Schadenersatz, zu setzen.

Besonders thätig war aber Orelli auf dem Gebiete des Gefängniswesens und des Strafvollzugs, woselbst er ein warmer Vorkämpfer des sogenannten irischen Systems und der bedingten Entlassung war. Schon 1855 sprach er in einem akademischen Vortrag über „Gefängnisanstalten und die Besserung der Sträflinge“, 1866 publizierte er in der Neuen Zürcher Zeitung eine Reihe von Aufsätzen über das irische Gefängnisssystem, und als es endlich 1870 zu einem neuen Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich kam, nahm Orelli nicht nur hervorragenden Antheil an den Berathungen der Expertenkommission für das Strafgesetzbuch, sondern es wurde ihm geradezu die Redaktion des damit verbundenen Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen übertragen, worin er seine lange gepflogenen Bestrebungen verwirklicht sah.

Dem internationalen Kongress für Gefängniswesen in Stockholm (1879) stattete er einen „Rapport sur l'Organisation de la statistique pénitentiaire internationale“ ab, nachdem er schon 1865 und 1870 sich dem mühevollen Versuch einer schweizerischen Statistik auf diesem Gebiete unterzogen.

Mit der Einführung der bedingten Entlassung hatte die Schutzsufsicht über entlassene Sträflinge, wie sie schon seit 1855 in Zürich durch eine freiwillige Vereinsorganisation übernommen worden, er-

höhte Bedeutung erhalten. Orelli hat im kantonalen wie im schweizerischen Verband, zeitweise in leitender Stellung, immer aber in werththätiger Weise, bis zu seinem Lebensende gewirkt.

„Ueber die Einrichtung von Zwangsarbeitsanstalten“ sprach Orelli 1865 in der gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Zürich. Seine Bestrebungen haben auch auf diesem Gebiete später zum Ziele geführt.

Wie wir bereits erwähnt, ist die zweite und letzte Periode seines akademischen Wirkens nicht mehr dem Strafrecht gewidmet gewesen. Er ergriff mit Begeisterung das Gebiet des schweizerischen Rechts und schweizerischer Rechtsgeschichte. Mit Bezug auf letztere verdanken ihm seine Zuhörer einen kurzen „Grundriss“.

Aber nie ist er unserer Wissenschaft und unserem Streben fremd geworden, und hier ist es wohl auch der Ort, seiner Stellung zur Frage der Rechtseinheit zu gedenken. In konservativen Staatsanschauungen aufgewachsen und ihnen mit Ueberzeugung zugethan, war er ein treuer Anhänger des Föderalismus. Insbesondere mit Bezug auf die Einheit des Strafrechts hat er noch 1865 an der Jahresversammlung des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen die Wünschbarkeit und Möglichkeit der Vereinheitlichung verneint. Aber seinem offenen Auge entging nicht der Wandel der politischen Verhältnisse, er überzeugte sich mehr und mehr von der Möglichkeit, ja der Nothwendigkeit der Unifikation des Rechtes, und er gab insbesondere mit Rücksicht auf das Strafrecht seiner Ueberzeugung auch freimüthigen Ausdruck. Und als der letzte grosse Kampf um die Idee der Rechtseinheit anlässlich der Abstimmung über das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs entbrannte, da hat Orelli seinen ganzen Einfluss im eidgenössischen Verein aufgeboten, um es zu hintertreiben, dass die Verwerfung zur Parteiparole gemacht würde, da hat er im Kanton Zürich redlich mitgeholfen zu jenem einmüthigen Zusammenstehen aller Parteien für das Gesetz und das Zustandekommen jenes wichtigen Votums für die Rechtseinheit.

Oft hat Orelli die Universität und den Kanton in eidgenössischen Dingen und nach aussen vertreten. Er arbeitete mit in der Kommission für ein Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, zu dem er nachher einen Kommentar schrieb, er nahm Theil an den Vorarbeiten für das schweizerische Auslieferungsgesetz. Er war Abgeordneter des Bundes zu den Verhandlungen über die internationale Konvention zum Schutze des

geistigen Eigenthums. Die Anlagen zum neuen Strafgesetzbuche des Königreichs Italien erwähnen seiner Mitwirkung; Mitglied der Blutschliffstiftung, liess er sich vergangenes Jahr auch wiederum finden zur Mitwirkung bei der Gründung einer Holtzendorff-Stiftung für Straf- und Gefängnisswesen.

So ist Orelli's Name in die weitesten Kreise gedrungen; aber wofür er so recht eigentlich gearbeitet, das war doch sein schweizerisches Vaterland, dem er sein Wissen und Können gewidmet, und was er da frommen Sinnes und in der Bescheidenheit seines einfachen Wesens geschaffen, das werden wir in dankbarer Erinnerung weiter pflegen.

Zürcher.